

**Zeitschrift:** Der neue schweizerische Republikaner  
**Band:** 2 (1800)

**Rubrik:** Vollziehungsrath

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 06.10.2024

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Mittwoch, den 1 Okt. 1800.

Zwentes Quartal.

Den 9 Vendemiäre IX.

## Vollziehungsrath.

Beschluß vom 22. Sept.

Der Vollz. Rath — auf das Ansuchen der Gemeinde Rag, im Canton Zürich, welche von Seite des Bischofs von Constanz angehalten wurde, die Zehnden vom Jahre 99 zu bezahlen, die sodann an den Gastwirth Siegrist verpachtet, aber nicht bezahlt worden sind, daß sie nicht gezwungen werde, einer Forderung Genüge zu leisten, die den Gesetzen der Republik zuwiderläuft;

In Erwägung, daß diese Forderung auf einem wirklich geschlossenen Vertrage beruhet,

beschließt:

1. Die Entscheidung über die Gültigkeit des erwähnten Vertrags sey der gerichtlichen Behörde überlassen.
2. Der Minister des Innern sey beauftragt, diesen Beschluß gehörigen Orts bekannt zu machen.

Folgen die Unterschriften.

Beschluß vom 25. Sept.

Der Vollz. Rath — nach angehörtem Bericht seines Ministers der Künste und Wissenschaften über die Nationalbibliotheken und hauptsächlich über das, was bisher zu ihrer Erhaltung geschah und künftig geschehen sollte;

In Erwägung, daß eine umständliche und genaue Kenntniß der sämtlichen Bibliotheken und anderer zum öffentlichen Unterrichte dienlichen Effekten, Naturalien, Münzen u. s. w., sie mögen schon wirklich als Nationaleigenthum erklärt seyn oder als solches noch erklärt werden, höchst nothwendig und ihre Besorgung ein wesentlicher Zweig der öffentlichen Verwaltung sey —

beschließt:

1. Es sey ein General-Inspktor der Nationalbibliotheken ernannt, dem die Aufsicht, Sorge und Anordnung der zum öffentlichen Unterrichte dienenden und dem Staate zugehörenden Effekten und Büchersammlungen nach den Instruktionen übertragen werden soll, die er zu diesem Ende empfangen wird.
2. Dem Minister der Künste und Wissenschaften sey aufgetragen, ein bestimmtes und umständliches Gutachten sowohl über die Verhältnisse, in welchen dieser Inspktor mit dem Ministerium der Wissenschaften stehe, als auch über die Arbeiten, Verpflichtungen und Gehalte desselben aufzustellen und einzureichen.

Folgen die Unterschriften.

Beschluß vom 25. Sept.

Der Vollz. Rath beschließt:

1. Der B. Balthasar, vormals Chef vom Bureau des gr. Rathes, sey hiemit zum General-Inspktor der Nationalbibliotheken und anderer zum öffentlichen Unterrichte bestimmten Effekten, Naturalien, Münzen u. s. w., ernannt.
2. Dem Minister der Künste und Wissenschaften sey die Bekanntmachung dieses Beschlusses aufgetragen.

Folgen die Unterschriften.

Beschluß vom 24. Sept.

Der Vollz. Rath — nach angehörtem Bericht seines Ministers der Künste und Wissenschaften über die Art der Wiederbesetzung der erledigten Leutpriesterpfründ in Sursee;

Erwägend, daß der ehemalige Rath von Sursee

das Jus nominandi, das Kloster Mury aber das Jus präsentandi von jeher ausübte;

Erwägend, daß in die Stelle des ehemaligen Rathes die Municipalität trat, welche jedoch nicht so zahlreich als jener ist;

Erwägend, daß es der Gemeinde wichtig seyn muß, auf diese Ernennung ihres Hauptpfarrers in eben dem Maaße, wie ehemals einzuwirken —

beschließt:

1. Die Gemeinde Sursee wählt ausschließlich für diese Pfarrwahl zwölf Ausgeschlossene aus ihrem Mittel, welche, mit den 5 Mitgliedern der Municipalität vereint, das Nominationsrecht auf eben die Weise, wie der ehemalige Rath ausübten.
2. Die Municipalität wird dem Kloster Mury von dem Erfolge der Nomination Bericht erstatten.
3. Das Kloster Mury wird den Gewählten der Verwaltungskammer und dem Bischöfe präsentiren.
4. Dem Minister der Künste und Wissenschaften ist die Vollziehung dieses Beschlusses aufgetragen.

Folgen die Unterschriften.

### Beschluß vom 25. Sept.

Der Volkz. Rath — nach Anhörung einer Petition der Dorfgemeinden Zimmisberg, Seewyl, Moosaffoltern, und Dieterswyl, in der Gemeinde Rapperswyl, Canton Bern, worinn sie sich über die beyden Beschlüsse vom 27. May und 29. Juli 1800 beschweren, welche ihnen die Pflicht auferlegen, ihren Pfarrer wie bisher zu bezohlen.

Nach Einsicht eines im Jahr 1731 von der ganzen Kirchhore Rapperswyl geschlossenen, und im Urkundurbar eingetragenen Vergleichs, und der übrigen dahin gehörigen Aktenstücke;

Auf angehörten Bericht seines Ministers der Künste und Wissenschaften —

beschließt:

1. Die Petenten sind mit ihrem Gesuch zum letztenmal in Güte abgewiesen, und die gesammten 8 Dorfschaften der Kirchhore Rapperswyl sollen noch ferner, wie Urbarien und Verträge besägen, ihren Pfarrer bezohlen.
2. Der Regierungstatthalter wird den Agent Rath und B. Niklaus Hänni, als Verfasser der verschiedenen Petitionen vor sich berufen und ihnen eine Warnung ertheilen, der Regierung wegen der gleichen Sache nicht mehr beschwerlich zu fallen.

3. Dem Minister der Künste und Wissenschaften ist die Vollziehung dieses Beschlusses aufgetragen.

Folgen die Unterschriften.

### Gesetzgebender Rath, 23. Sept.

(Fortsetzung.)

(Beschluß des Befindens des Volkz. Rathes, den Gesetzvorschlag über die Weidrechte betreffend.)

Der täglich allgemeiner werdende Mangel von Brennmaterialien macht wünschen, daß die so kostbaren Einreislungen von todttem Holze immer mehr gegen die sogenannten Lebhäge vertauscht werden möchten. In Erwartung anderer und noch weiter greifender Maßregeln sollte wenigstens diese Gelegenheit zur Erreichung eines so nützlichen Zweckes nicht unbelegt gelassen und verordnet werden, daß alles von der Weiddienstbarkeit befreyte Land nicht anders als durch Gräben oder lebendige Hecken eingefristet werden könne.

Wenn diese verschiedenen Vorschläge euern Beyfall haben sollten, so würden sie, Bürger Gesetzgeber! eine völlige Umarbeitung des Gesetzes v. 4. April, hiemit die Zurücknahme desselben und an seiner Statt die Abfassung eines ganz neuen Gesetzes erforderlich machen.

Der B. R. übersendet die Verzeichnisse der Nationalgüter in den Cantonen Sentis, Thurgau und Luzern, die zufolge des Gesetzes v. 10. Apr. verkauft werden sollen, um die den öffentlichen Beamten schuldigen Rückstände zu tilgen. Sie werden der Finanzcommission überwiesen.

### Gesetzgebender Rath, 24. Sept.

Präsident: Escher.

Folgendes Befinden des Volkz. Rathes wird verlesen:

B. G. Durch ihren Gesetzvorschlag v. 13. Sept. 1800 soll das Gesetz v. 10. Nov. 1798 über die Abschaffung der Feudalrechte schlechthin und unbedingt zurückgenommen werden. — Unmöglich aber konnten dem Volkz. Rath die Schwierigkeiten entgehen, die sich nothwendig zeigten, wenn von einer so wichtigen Verordnung jene Modifikationen getrennt würden, die Ihre Weisheit bestimmen soll, um die Folgen derselben annehmlich zu machen. Auf diese hat der Volkz. Rath die Ehre, Ihre Aufmerksamkeit zu richten.

Die erste dieser Schwierigkeiten betrifft den Volkz. Rath selbst. Verpflichtet sein Gutachten über das aufzustellende Gesetz zu geben, kann er unmöglich eine

Meinung und ein Urtheil über Grundsätze fassen, die ganz isolirt — von ihren Folgen und den verschiedenen Modifikationen gesondert sind, wodurch doch einzig und allein ihre Anwendung möglich wird. Nur dann kann der bleibende Werth eines Gesetzes beurtheilt werden, wenn sich die Güte desselben in seinen letzten Resultaten zeigt.

Der Volkz. Rath hätte demnach gewünscht, daß ihm der Vorschlag zur Rücknahme des Gesetzes vom 10. Nov. 98 nicht wäre vorgelegt worden, ohne selbst das Gesetz beizufügen, das an seine Stelle treten soll. Um dem Vorschlage beizustimmen, muß man die Gründe kennen, die dem neuen Gesetze das Recht des Vorzuges vor dem alten, einräumen sollen.

Ein noch größerer Nachtheil, der aus der Sündenerkung der Rücknahme des alten von dem neuen Gesetze entriecht, betrifft die ganze Volksmasse. Durch die Wirkung dieser Rücknahme wird sich das Volk in die nemliche Lage versetzt sehen, in der es vor der Revolution war; und in der ganzen Zwischenzeit, welche von der Bekanntmachung der Rücknahme bis zur Aufstellung des neuen Gesetzes, das ihm die durch das System der Freyheit und Gleichheit gewonnenen Vortheile darstellen und sichern soll, wird es immer von ängstlicher Unruhe umhergetrieben werden. Es wird sich in seinen theuersten Hoffnungen betrogen glauben, und alle Feinde der neuen Ordnung, sie mögen von immer einer Parthey seyn, werden diese gefährliche Lage des Volks benutzen, um es in dem Geiste zu bearbeiten, welcher der öffentlichen Ordnung am meisten zuwider seyn wird.

Diese Betrachtungen erregten in dem Volkz. Rath den Wunsch, daß Sie B. G. von dem Plan abweichen, nach welchem Sie sich mit dem so wichtigen Gegenstände nur theilweise beschäftigen, daß Sie die sämtlichen Verordnungen in ein Ganzes zusammenfassen, welche in das neue gesetzgebende System über die Feudalrechte einfließen sollen, und daß Sie sich bis zur vollbrachten und aufgestellten Arbeit dieses Systems, auf das Gesetz beschränken mögen, welches die Vollziehung desjenigen vom 10. Nov. 98 suspendirt.

Keine von den Absichten der Gesetzgebung, deren Hauptzweck ist, Recht an die Stelle des Unrechts zu unterstellen, kann unter diesem Aufschube leiden. Der Volkz. Rath, wenn er die Grundsätze mit den Folgen, und ihre Anwendung mit dem Resultate vereinigt sieht, wird mehr im Stande seyn, Ihrer Weisheit beizupflichten. Und das Volk wird von seiner Seite bey

der Berechnung dessen, was es verliert und dessen, was es gewinnt, die Forderungen des Gesetzes mit den Vortheilen die es gewährt, vergleichen, und sich über jene in der Hoffnung des Genusses von diesen trösten.

Dieses Befinden wird für 3 Tage auf den Cantonsrath gelegt.

Die Berathung über das Gutachten der Civilgesetzgebungs-Commission, betreffend die Competenz der untern Gerichte und die Form der Appellationen, wird fortgesetzt. Der 4te Art. wird angenommen und der 5te an die Commission zurückgewiesen. (Die Competenz der Districtsgerichte wird auf 75, und die der Cantonsgerichte auf 800 Franken festgesetzt.)

Der Volkz. Rath übersendet die Nachricht von der Verlängerung des Waffenstillstandes zwischen der französischen und österreichischen Armee und die deshalb zwischen beyden Mächten geschlossene Convention.

Der Volkz. Rath zeigt durch eine Botschaft an, daß er über den Gesetzworschlag, worin das Recht der Mittheilhaber von Gemeindsgütern, die ausser ihrer Gemeinde wohnen, den Generalversammlungen solcher Antheilhaber beizuwohnen und ihr Mitgenuß an jenen Gütern näher bestimmt werden soll, nichts zu bemerken habe. Die 2te Discussion wird vertaget.

Folgende Botschaft des Volkz. Rathes wird vorgelesen:

B. G. Unter den dringlichen Gläubigern der Abtey Einsiedlen, sind der B. Caspar Schultzeß und das Haus Caspar Schultzeß und Comp. in Zürich die beträchtlichsten.

Der Abt hat uns in die vollständige Unmöglichkeit versetzt, die Actio- und Passivschulden seines Klosters gegen einander aufzuwiegen zu können. Nicht nur distrahirte er alle Schuldtitel, sondern verkaufte sie an einen österreichischen Schutz Juden, dem immer gewisse Wege offen stehen würden, die Schuldner zu beunruhigen.

Die Regierung hat öfters und sorgfältig auf einem Versuch gedacht, dieses Schuldwesen zwischen sich zu compensiren, aber immer verzichtete sie darauf und zwar aus wichtigen Gründen, welche sich auf Gerechtigkeit und Klugheit fußeten.

Die Bürger Schultzeß, deren Zins sich schwellten, und denen noch beyläufig 60,000 Franken rückständig sind, drangen oft und stark auf Zahlung, sich auf die Gesetze und ihr gutes Recht berufend. Der Volkz. Ausschuß beschloß endlich, den gesetzgebenden Rathem die Abtretung des Gutes Pfeffikon oder Leutschen am

Zürichsee, oder beider zusammen vorzuschlagen. Er war hiezu um so geneigter, als er hoffen konnte in dieser Weise auch andere schwebende Schulden der Abtey zu tilgen, weil das Haus Schultheß erböttig war, den Ueberschuß des Gutwerthes über seine Forderung, klingend zu bezahlen.

Das Finanzministerium, welches diese Güter beschlagnahmte und werthen ließ, hat uns aber überzeugt, daß sie dermalen nur mit dem größten Nachtheil des Staats verkauft werden könnten. Diese Güter sind durch ihre Lage und die Eigenschaft ihrer Erzeugnisse so vortreflich, durch die Verwüstungen des Krieges aber so zu Grunde gerichtet, daß man für einmal sich nur vornehmen darf, dieselben durch eine weise Verwaltung herzustellen.

Die Domaine Sonnenberg im Canton Thurgau bietet aber bey diesem Anlasse Verkaufsvorteile an, welche sich bey keiner andern Gelegenheit einstellen würden. Durch ihre isolirte Lage auf dem Rücken eines Berges erzeugen sich unzubezweifelnde Veräußerungsschwierigkeiten, so oft es nicht der Fall ist, daß ein, einer solchen Acquisition gewachsener Partikular interessiert sey, dieselbe in Werth zu bringen und selbst darauf zu bieten.

Diese Veräußerung ist aber wirkliche Nothwendigkeit, weil man eben dieser Lage halber nie zur Verpachtung gelangen konnte und das Gut auf eine sehr nachtheilige Weise verwaltet werden muß. In dieser Rücksicht ward es auch durch das Finanzministerium auf den Etat jener Güter gesetzt, welche zur Liquidation der Befoldungsrückstände bestimmt sind, von welchem es aber, da diese Staatsschuld hinlänglich gedeckt ist, ohne Schwierigkeit weggelassen werden kann.

Aus den angeführten Gründen ersuchen wir Sie also B. G. die Domaine Sonnenberg auf jenen Tabellen auszustreichen, und uns zu ermächtigen, daß wir sie zu Befriedigung der B. Schultheß und anderer dringender Gläubiger des Klosters Einsiedlen veräußern hingeben.

Wir schlagen Ihnen keine Ausnahme von der Steigerung oder andern gesetzlichen Formalitäten vor. Wichtig ist es aber, daß wir bevollmächtigt werden die Zahlungsfrist abzukürzen und nach den Umständen einzurichten, welche uns diese Veräußerung abnöthigen. Wir bitten daher auch, daß Sie sich über den Gegenstand dieser Botschaft mit Dringlichkeit entschließen möchten.

Diesem Verlangen wird sogleich entsprochen und

die Vollziehung zu Veräußerung dieser Domaine, so wie sie es verlangte, bevollmächtigt.

Die Finanzcommission legt über die Staatsrechnungen einen Bericht vor, den wir schon mitgetheilt haben (s. Stück 127) und der für 3 Tage auf den Kanzlentisch gelegt wird.

Auf den Antrag der Polizeicommission wird folgende Botschaft an den Volkz. Rath angenommen:

„ Laut beyliegender schon vom April des vor. Jahres datirten Zuschrift, worüber aber die vorige Gesetzgebung niemals abgesprochen hat, begehren die Bürger der Dorfschaft Hofstetten im Distrikt Lichtensteig Canton Sentsis, von ihrer ursprünglichen Pfarrkirche Moggelsperg, von der sie sich seit der Revolution abgesondert haben, getrennt zu bleiben und sich mit dem ihnen ganz nahe gelegenen Peterzell in eine Municipalität vereinigen zu können. — Ungewiß nun wie sich die Sache dermal verhält, will der gesetzgebende Rath Sie B. V. R. andurch einladen, Bericht darüber einzuziehen, und falls noch ferner ein gesetzlicher Entscheid darüber erforderlich seyn sollte, dem gesetzgeb. Rath darüber Bericht zu erstatten.“

Die gleiche Commission macht folgenden Antrag, der für 3 Tage auf den Kanzlentisch gelegt wird:

Auf die bereits bey der vorigen Gesetzgebung eingelangte Einfrage des Cantonsgerichtschreibers von Freiburg, wegen des Antheils der unehlich gebornen Bürger, an den Gemeinds- und Armengütern ihrer Gemeinden, findet der gesetzg. Rath nicht nöthig, etwas zu beschließen, weil der §. 2 des G. Gesetzes v. 28. Dec. 1798, welcher denselben den Genuß aller bürgerlichen und politischen Rechte wie jedem andern Bürger zusichert, hierüber hinreichenden Aufschluß giebt.

Gesetzgebender Rath, 25. Sept.

Präsident: Escher.

Die Finanzcommission erstattet folgenden Bericht:  
B. G. Die staatswirthschaftliche Commission, der Ihr die Botschaft der Vollziehung vom 22. September, welche den Gesetzesvorschlag zur Modifikation des Weidrechtsgesetzes vom 4. April 1800 beurtheilt, überwiesen habt, hat diesen Gegenstand neuerdings in seinem ganzen Umfang in Erwägung gezogen, und anerkennt immer noch, daß der Grundsatz der Abkäufligkeit der Weidrechte größtentheils sehr vortheilhaft und das auf denselben gegründete Gesetz v. 4. Apr. in einem grossen Theil der Republik besonders wohlthätig sey.

(Die Fortsetzung folgt.)

# Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Donnerstag, den 2 Okt. 1800. — Zwentens Quartal.

Den 10 Vendemiäre IX.

Gesetzgebender Rath, 25. Sept.

(Fortsetzung.)

(Beschluss des Berichts der Finanzcommission über den  
Gesetzworschlag betreffend die Weidrechte.)

Aber eben so fest ist Eure Commission überzeugt,  
dass theils einzelne Oertlichkeiten theils ganze Gegenden  
in Helvetien vorhanden sind, in denen die unbedingte  
Anwendung jenes Gesetzes nicht bloß den unvermeid-  
lichen Schaden vieler Hausväter, sondern den Ruin  
der Hauptnahrungsquelle derselben, nemlich der Vieh-  
zucht, verursachen würde. Da wo die Alpenwirth-  
schaft statt hat, wird das Alpwiech nur nach und nach  
vom Frühjahre an aus den Thälern von den niedern  
Weiden bis auf die höchsten Alpen getrieben, und die  
Rückkehr ins Thal im Spätjahre geschieht ebenfalls nur  
stufenweise: also sind bey dieser Alpenwirthschaft in  
den tiefern Abhängen der Gebirge Frühjahrs- und Spät-  
jahrsweiden unentbehrlich notwendig; dieser Weidgang  
aber hat in vielen unster Berggegenden nur auf Wie-  
sen statt, die eigenthümlich Gut sind, auf denen  
aber der Eigenthümer nur das Recht hat, jährlich  
eine Heuerndte zu machen: diesem zufolge aber kann er  
sich vermöge des Gesetzes vom 4. April von der Weid-  
rechtsbeschwerde loskaufen; thut er dieß, wo soll dann  
das zahlreiche Alpwiech in der Zeit, da der Thalgrund  
dasselbe nicht mehr zu ernähren im Stand ist, und  
während die höhern Alpen noch unter der blendend-  
weißen Kruste verborgen liegen, oder wenn das Vieh  
durch das Schneegestöber der finstern neblichten Herbst-  
tage von denselben verdrängt wird — wo soll dann  
dieses Vieh in dieser Zeit Nahrung finden? In diesen  
Gegenden zertrümmet das Gesetz vom 4. April die ganze  
bisherige Wirthschaft, die ihnen doch die Natur so  
unverkennbar als ganz eigenthümlich zukennt. Diese

und andere zum Theil schon bey der frühern Behand-  
lung dieses Gegenstandes berührte Oertlichkeiten unsers  
Vaterlandes machen eine Modifikation des Gesetzes  
vom 4. April unentbehrlich notwendig: der gesetzge-  
bende Rath glaubte diese Modifikation am besten durch  
Zulassung von Ausnahmen, unter den Bedingungen  
des Gesetzesvorschlags vom 4. Sept. bestimmen zu kön-  
nen; und die staatswirthschaftliche Commission glaubt  
jenen Beschluss am zweckmäßigsten durch Beantwortung  
der Haupteinwürfe der Botschaft der Volkziehung,  
rechtfertigen zu können. — Die Volkziehung glaubt,  
der Fall werde kaum eintreten können, wo die Be-  
nutzung des Weidgangs einer andern Benutzungsart  
vorzuziehen sey: wir berufen uns hierüber zur Rechtfertigung  
des 5. J. des Gesetzesvorschlags auf die we-  
nigen Züge, die wir so eben von der Alpenwirthschaft  
eintzeln unserer Berggegenden aufstellten. Aber, sagt  
die Volkziehung in ihrer Botschaft, durch die Entsch-  
dung der Anforderungen der Ausnahmen vom Gesetz,  
werden uns richterliche Funktionen aufgetragen: bey  
dieser Behauptung scheint die Volkziehung den Un-  
terschied zwischen Civil-Gesetzen und landwirthschaft-  
lichen Polizei-Gesetzen zu misskennen, und zu ver-  
gessen, daß die Administrations-Kammern und be-  
sondern Centraladministrationen nach ihrer Auslegung  
wirkliche constitutionelle richterliche Behörden sind, weil  
sie über alle Administrationsgegenstände, wozu doch  
die landwirthschaftliche Polizei wahrlich auch gehört,  
abzusprechen haben. — Durch die Aufhebung des  
Weidrechts, glaubt die Volkziehung, könnte in Hel-  
vetien die Erzeugung der Lebensbedürfnisse mit dem  
Verbrauch seiner Einwohner ins Gleichgewicht kommen:  
bey dieser Behauptung scheint man zu vergessen, daß  
die ungleiche Strecke der Alpenketten in Helvetien  
größtentheils nur durch Viehzucht zu benutzen ist, und

daß zum Unterhalt von dieser, weder die tiefern Gebirgsabhängen dem Weidgang, noch die Thalgründe dem Grassbau entzogen werden dürfen: und die Alpenwirthschaft zu Gunsten des Ackerbaus zu beschränken, könnte leicht eine eben so unwirtschaftliche Speculation für Helvetien seyn, als es nur die Folge von ungerechten Verfügungen seyn dürfte.

Aber, sagt man uns ferner: es ist der ehevorigen bernerschen Regierung gelungen, in einem beträchtlichen Theil ihres Landes den Weidgang abzuschaffen: Ganz richtig; aber jene Regierung wollte ihre Weidgangsaufhebung nie auf Berggegenden wie im flachen Lande ausführen, und wußte durch sehr häufige Ausnahmen von ihrem Gesetz auch die Schädlichkeit einer unbedingten Anwendung desselben selbst in den ebenen Thälern ihres damaligen Landes zu heben; und der Gesetzesvorschlag, den wir zum Gesetz zu erheben wünschen, soll unsre Vollziehung in den Fall setzen, bey Bestimmung der Ausnahmen von dem allgemeinen Gesetz die gleiche Weisheit auszuüben, die die uns von ihr zum Muster aufgestellte Regierung hierüber so unverkennbar an den Tag legte.

Ferner behauptet die Vollziehung: „Man müsse sich durch die hin und wieder gethanen Aeußerungen der ärmern Classe der Landwirthe, wider die Aufhebung des Weidrechts, nicht irre machen lassen, weil gerade diese Classe war, die im verfloßnen Jahre die Vertheilung der Gemeindgüter zum Anbaue so dringend verlangte, weil die Benutzung derselben vermittlest des Weidrechts nur dem vermögenden Viehbesitzer zu gut komme und der arme größtentheils davon ausgeschlossen sey.“ Wir begreifen nicht, wie die Vollziehung die Uebereinstimmung dieser sich widersprechend scheinenden Forderungen der armen Landwirthe mißkennen kann. Als von dem Weidgang auf den Gemeindgütern die Rede war, behaupteten diese mit Recht, die reichen Viehbesitzer ziehen im Vergleich mit ihnen, die kaum ein Stück Vieh auf die Allmentreiben können, einen unverhältnißmäßigen Nutzen aus dem gemeinsamen Gut, und begehrten also eine billigere Benutzungsart: jetzt aber ist vom Weidrecht auf dem arbaren Land die Rede, welches natürlicherweise fast ausschließlich in den Händen der reichen Landwirthe ist. Wird nun das wenige Vieh des Armen ohne Zusicherung anderer Nahrungsquellen von den fetten Thälern des reichen Bauern verdrängt, so klagt der Arme wohl mit eben so viel Consequenz als er vor ihrem Jahr über die fast ausschließende Allmentbenut-

zung von Seite der Reichern klagte; und die Inconsequenz, die die Vollziehung hierin zu sehen glaubte, ist offenbar nur scheinbar.

Auf diese berührten Einwendungen hin, welche die Vollziehung in ihrer Botschaft wider unsern Gesetzesvorschlag aufgestellt hat, macht dieselbe nun selbst auf verschiedne Nachtheile des Gesetzes vom 4. April aufmerksam und scheint eine vollständige Umschaffung und daher auch Einstellung desselben zu wünschen. Allein da nun dieses Gesetz schon seit einem halben Jahr in voller Anwendung ist und nur da Schwierigkeiten veranlaßte, wo die örtliche Beschaffenheit des Landes dessen Vollziehung zu nachtheilig machte, so scheint eine Einstellung des Gesetzes und gänzliche Umschaffung desselben allerdings überflüssig zu seyn, und zwar um so viel mehr, da doch nie kein allgemein brauchbares Gesetz für ganz Helvetien über diesen Gegenstand aufgestellt werden könnte, ohne gerade die gleichen Ausnahmen zu bedürfen, welche unser Gesetzesvorschlag vom 4. Sept. enthält, und daher rath die staatswirthschaftliche Commission zur Bestätigung dieses Gesetzesvorschlags an.

Die Vollziehung äußert den Wunsch, daß die Schätzer des Weidrechts auch zugleich über die Frage entscheiden: ob die Loskaufsumme besser in Geld oder in Land bestimmt werden könne? Der Erfüllung dieses Wunsches ist nichts entgegen, denn die Forderung der Weidrechtsbenutzer, in Land entschädigt zu werden, wird nun der Schätzung vorgehen, und also kann die Vollziehung hierüber alle erforderlich findenden Instruktionen geben und Verfügungen treffen. Was dann die übrigen Wünsche der Vollziehung betrifft, „die Zahl der Schätzungen zu vermindern; die Loskaufdinge zu erhöhen, die Mittel zu bestimmen, auch eine gezwungne Schätzung zu erzielen, die Schätzer bey den Vorschriften des Gesetzes festzuhalten, und die Einzäunung vermittlest lebendigen Hecken anzubefehlen“, so glaubt die Commission einerseits nicht hinlänglichen Grund zur weitem Abänderung des Gesetzes vom 4. April zu sehen, und anderseits sieht sie gerne, daß wegen einigen mangelnden Detailbestimmungen der Vollziehung freyere Hand gelassen ist, in der Anwendung des Gesetzes die Klugheit ihrer eignen Maßregeln wirksam zu machen; in Rücksicht des Wunsches der Lebhecken aber findet die Commission höchst überflüssig, gegenwärtig in die Entwicklung solcher noch höchst problematischer landwirthschaftlicher Fragen einzutreten und begnügt sich also damit, Euch B. Gesetzgeb.

anzurathen, Euren Gesetzesbeschluß vom 4. September wirklich zum Gesetz zu erheben.

Der Gesetzesvorschlag wird hierauf zum Gesetz erhoben. (S. denselben S. 488.)

Die Criminalgesetzgebungscommission rath nach dem Antrag der Vollziehung, dem Joh. Gaillard, Distr. La Roche C. Fryburg, seine Strafe zu mildern. Der Bericht wird für 3 Tage auf den Kanzleytisch gelegt.

Die Petitionencommission macht folgende Berichte:

1. Verschiedene Bürger von Wifflisburg klagen über eine Zell von 4 vom Tausend, die von der Verwaltungskammer von Fryburg ausgeschrieen wird, ohne daß sie wissen wozu? Wird an die Vollziehung gewiesen.

2. Der Gerichtschreiber von Aubonne verlangt Aufschlüsse über die Rechte abwesender Bürger an dem Genuß der Gemeindgüter. Wird an die Polizeycommission gewiesen.

3. Verschiedene Bürger von Lausanne, die nicht Gemeindgutbesitzer sind, beklagen sich über Beyträge, die von ihnen verlangt werden, zu Ausgaben, die wie sie behaupten, aus den Gemeindgütern bezahlt werden sollten. Wird an die Municipalitätscommission gewiesen.

4. B. Franz Jos. Rey von Fryburg, der im Jahr 1782 verbannt worden, verlangt von den dasigen Oligarchen Entschädigung, und Herstellung seiner Rechte. Soll an die Vollziehung gewiesen werden, um nöthigenfalls nach eingezogenen Berichten, der Gesetzgebung Vorschläge zu machen. . . wird aber vorher für 3 Tage auf den Kanzleytisch gelegt.

5. Das Cantonsgericht Zürich beklagt sich über seine zu seiner Arbeit verhältnißmäßig geringe Besoldung, und verlangt 1) regelmäßige monatliche Besoldung seit dem 1. Merz, und 2) Bezahlung der Rückstände für 1798 und 99 auf eine andere Weise als durch Verkauf von Nationalgütern, weil ihnen das zu lange gehe, und man die austretenden Mitglieder der Gesetzgebung, mit denen die neue Regierung so unzufrieden sey, befriedigt habe (welches sehr irrig ist); 3) Bezahlung der Rückstände des Bureau — alles mit Urgenz und nicht mit Mandaten, mit denen ihnen gar nicht gedient ist. Die Commission rath den 1. u. 3ten Punkt an die Vollziehung zu weisen, zu wo möglicher Vollziehung der der Besoldungen halber ergangenen Gesetze. In Betreff des zweyten Punktes dann nicht einzutreten, da nun einmal die Regierung nicht im Stande ist, die rückständigen Besoldungen anders zu bezahlen, und weil

kein Grund vorhanden ist, warum die Rückstände des Cantonsgerichts von Zürich mehrerer Gunst genießen sollten, als die aller übrigen, sich im gleichen Fall befindenden Beamten. Angenommen.

6. Das Distriktsgericht Appenzell beschwert sich unter dem 17. Sept. über einen von der Vollziehung ihm übermachten Emolumenten-Tarif. Wird an die Vollziehung gewiesen, mit Einladung, die über diese Bittschrift getroffene Verfügung mitzutheilen.

7. Die Gemeinden Port, Bellmund u. a., verlangen Ausnahm von dem Gesetz über den Loskauf des Weidrechts. Wird nach dem heutigen Gesetz über diesen Gegenstand, ad acta gelegt.

8. Caspar Lang stellt vor, aus Mitleid für die aus 6 unerzogenen Kindern bestehende Familie des verstorbenen Müller Krez von Häniken, haben seine Gläubiger, desselben Vermögen, das von seinen Schulden weit übertroffen wird, ohne Geldstag übernommen, und ihm Lang, die Mühle für 16000 fl. verkauft. Nun wurde ihm die Einregistrationsgebühr gefodert. Da der Petent aber in der Beglaubniß gestanden, unter den angezeigten Umständen diese Gebühr nicht schuldig zu seyn, so bittet er, davon freigesprochen zu werden. Wird an die Vollziehung gewiesen.

Der Gesetzesvorschlag und die Botschaft über die Aufhebung der Abzugsgerechtigkeit mit andern Staaten, (S. St. 129) werden in Berathung und mit Weglassung des 3. Art. des Gesetzesvorschlags angenommen. Der Botschaft soll folgendes beygefügt werden:

„Eben so ladet Sie der gesetzgebende Rath ein, in Rücksicht des noch hier und da in Ausübung stehenden droit d'aubaine oder Verweigerung der Erbschaftsveratfelung, mit den auswärtigen Staaten, wo dieses drückende Recht noch vorhanden ist, in Unterhandlung zu treten, und diese Aufhebung sowohl gegen Helvetien als in Helvetien selbst zu bewirken.“

Die Polizeycommission berichtet über eine Klage der Handeltreibenden Landbewohner des Cantons Zürich, gegen eine Verordnung der dortigen Municipalität. Der Bericht wird für 3 Tage auf den Kanzleytisch gelegt.

Die gleiche Commission berichtet über die ihr zur rückgewiesenen Artikel der Gesetzesvorschläge über Polizien der Wirths- und Schenkhäuser. — Der Bericht wird für 3 Tage auf den Kanzleytisch gelegt.

Die gleiche Commission legt eine neue Abfassung des Gesetzesvorschlags über unregelmäßige Gemeindeversam-



lungen vor, die ebenfalls für 3 Tage auf den Kanzley-  
tisch gelegt wird.

Die Discussion über das Gutachten, die Competenz  
der unteren Tribunale und die Formen der Appellation  
betreffend, wird fortgesetzt.

### Gesetzgebender Rath, 26. Sept.

Präsident: Escher.

Die Petitionencommission berichtet über folgende  
Gegenstände:

1. Vier Bürger von Glarus, C. Linth, die voriges  
Jahr nach Basel deportirt wurden, und Entschädigung  
von ihrer Gemeinde fodern, klagen daß der darüber  
angehobene Proceß durch eine Weisung des Justizmi-  
nisters gehemmt worden sey. — Der Rath beschließt,  
die Vollziehung einzuladen, Bericht über diesen Gegen-  
stand zu geben.

2. Im Zweifel über die Zweckmäßigkeit einer von  
dem Justizminister erhaltenen und in casu befolgten  
Uebung, thut das Berner Cantonsgericht zu seinem  
künftigen Verhalt in ähnlichen Fällen, bey der Gesetz-  
gebung die Einfrage: wie ein auf Lebenszeit zum  
Schattenwerk verurtheilter Verbrecher, der seit dem  
neuen peinlichen Gesetz, das keine lebenslängliche Stock-  
haus- oder Kettenstrafen gestattet, aus dem Schatten-  
werk entrinnt und auf neuen kleinen Vergehen erlappt  
wird, anzusehen sey? — Wird an die Criminalgesetz-  
gebungscommission gewiesen.

3. Der Vater des B. Henni von Bern entdeckte  
auf der Allment zu Lengnau, Distr. Büren, eine Hu-  
perterde, und erhielt von der damaligen Berner Re-  
gierung als Landesherren und Oberlehnsherren der  
Allment, eine Concession für sich und seine Nachkommen,  
zu deren Exploitation, die er und nach ihm dessen  
Kinder, von welchen noch eine 60jährige Tochter  
lebet, ohne einige Widerrede bis zur Revolution be-  
nutzten. Unter dem Vorwand, diese Hupertgrube be-  
finde sich auf ihrer eigenthümlichen Allment, versuchte die  
Gemeind Lengnau seit der Revolution wiederholt, der  
B. Henni ihre Concession aus den Händen zu winden;  
allein das Directorium schützte durch einen Beschluß  
vom 3. Aug. und einen zweyten vom 7. Okt. 1799,  
die B. Henni so lange sie lebet bey ihrer Concession.  
Nun wendet sich die Gemeind Lengnau mit dem nem-  
lichen Ansinnen an die Gesetzgebung, und verlangt durch  
Cassation der beyden Directorialbeschlüsse, bey ihrem  
sogenannten Eigenthum geschützt zu werden. Die Com-  
mission glaubt: in Betrachtung, daß diese Sache, in

so weit sie die Regierung angeht, durch die beyden  
Directorialbeschlüsse hinlänglich untersucht und erörtert  
sey, und anderseits, in so fern sie das Dein und  
Mein betrifft, vor den Civilrichter gehöre, es werde  
die Gesetzgebung in das Begehren der Gemeinde Lengnau  
nicht eintreten. — Angenommen.

Die Berathung über das Gutachten, die Compe-  
tenz der unteren Gerichte u. s. w. betreffend, wird  
fortgesetzt.

Folgende Botschaft des Vollz. Rathes wird verlesen  
und an die Unterrichtscommission verwiesen;

B. G.! Die Gemeinden Bignau und Gruppen —  
beyde Filialen von Waggis im Canton Luzern, erhiel-  
ten am Anfang des vorigen Jahrs von den gesetzgeben-  
den Rathen die Bewilligung, jede auf ihre eigene Kosten  
eine eigene Pfarrey, doch ohne Nachtheil ihrer Mut-  
terkirche, zu errichten.

Das Unbestimmte in dem Ausdrucke: ohne Nach-  
theil der Mutterkirche, erzeugte Schwierigkeiten  
und weitseichrige Untersuchungen, ohne daß bis heute  
ein bestimmtes Resultat die Bürger jener Gemeinde  
zum Ziele ihrer gerechten Wünsche bringen konnte.

Unstreitig kommt es nur der gesetzgebenden Gewalt  
zu, den wahren und eigentlichen Sinn eines gegebenen  
Gesetzes zu interpretiren, weshwegen der Vollz. Rath  
glaubte, alle Untersuchungen und Erklärungen anderer  
Behörden einstellen, und Ihnen, B. G.! den Gegen-  
stand vorlegen zu müssen, mit der Einladung, sich mit  
demselben ohne Aufschub zu beschäftigen und darüber  
endlich zu entscheiden.

Zur näheren Beleuchtung des vorliegenden Falls,  
übersendet Ihnen der Vollz. Rath einen Bericht des  
Ministers der Künste und Wissenschaften, der über  
denselben erstattet worden ist.

### Gesetzgebender Rath, 27. Sept.

Präsident: Escher.

Die zweyte Discussion über den Gesetzesvorschlag der  
das Gesetz vom 10. Nov. 98 und die späteren Gesetze  
über die Feodallechte zurücknimmt, wird eröffnet, und  
die Entscheidung bis zum ersten positiven Gesetz über  
diesen Gegenstand verschoben.

Der Vollz. Rath übersendet ein Schreiben des B.  
Clavel, Unterstatthalter von Nigle, der erklärt seine  
Ernennung in den gesetzgebenden Rath nicht annehmen  
zu können.

(Die Forts. folgt.)

# Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Freitag, den 3 Okt. 1800.

Zweytes Quartal.

Den 11 Vendemiäre IX.

## Gesetzgebender Rath, 27. Sept.

(Fortsetzung.)

Das Gutachten der Finanzcommission über die Staatsrechnungen, wird in Berathung genommen. (S. daselbe St. 127 und 128.)

Der Gesetzesvorschlag N. 1. (S. denselben S. 561) wird angenommen.

Die Botschaft N. 2. (S. 561) soll in einen Gesetzesvorschlag umgeändert werden.

Die Botschaften N. 3, 4, 5, u. 6. (S. S. 561, 62) werden angenommen.

Folgendes Gutachten der Polizeicommission wird in Berathung genommen.

Auf die bereits bey der vorigen Gesetzgebung eingelangte Einfrage des Cantons- Gerichtschreibers von Fryburg, wegen des Antheils der unehlich gebornen Bürger, an den Gemeinds- und Armengütern ihrer Gemeinden, findet der gesetzgebende Rath nicht nöthig etwas zu beschliessen, weil der §. 2 des Gesetzes vom 28. Dec. 98, welcher denselben den Genuss aller bürgerlichen und politischen Rechte, wie jedem andern Bürger zusichert, hierüber hinreichenden Aufschluß giebt.

Das Gutachten wird der Commission zu weiterer Erdauerung zurückgewiesen.

Die zweite Berathung über den Gesetzesvorschlag, worinn das Recht der Mitantheilhaber von Gemeindgütern; die ausser ihrer Gemeinde wohnen, den Generalversammlungen solcher Antheilhaber beizuwohnen und ihr Mitgenuss an jenen Gütern näher bestimmt werden soll, wird eröffnet, und die Entscheidung vertaget.

Egg erhält für 14 Tage Urlaub.

Am 28. Sept. war keine Sitzung.

## Gesetzgebender Rath, 29. Sept.

Präsident: Escher.

Die Finanzcommission erstattet folgenden Bericht, dessen Behandlung vertaget wird:

B. G.! Die staatswirthschaftliche Commission ist bey ihren Untersuchungen der Tabellen über die für die rückständigen Besoldungen der öffentlichen Beamten zu verkaufenden Nationalgüter, auf eine große Schwierigkeit gestossen, welche den 10. §. des Gesetzes vom 13. May 1800, über die Verkaufart dieser Güter ihre verursachte. Diesem §. zufolge wird der Vollziehung ausschließlich die Ratifikation der wirklichen Verkäufe aufgetragen, und der Gesetzgebung würde also einzig das Recht zustehen, die Veräußerung der benannten Nationalgüter um einen Preis, der nicht geringer seyn darf, als die Schätzung derselben, zu gestatten. Sollten die Rechte der Gesetzgebung auf diese einzige Erlaubniß, nicht unter dem Schätzungspreis ein gegebenes Nationalgut zu verkaufen, eingeschränkt bleiben, so wird es von der größten Wichtigkeit, das wahre Verhältniß der Schätzungssumme mit dem innern Werth des Guts genau zu kennen, und die Auffuchung der erforderlichen Abgaben hierüber, würde das ganze Geschäft der Untersuchung jener Tabellen ausserordentlich erschweren, und also auch verlängern. Wenn aber der Gesetzgebung das letzte Ratifikationsrecht der Verkäufe selbst aufgetragen, so ändert sich der Gesichtspunkt gänzlich; denn in diesem Fall ist nun nicht eigentlich die Rechtheit der Schätzungssumme ins Aug zu fassen, sondern nur die Verhältnisse des Nationalguts in Rücksicht auf seine der Nation mehr oder minder vortheilhafte Bewerbsart, und folglich würde in diesem Fall die erste Untersuchung, die uns obliegt, wesentlich erleichtert.

Mehr noch: Diese bisher vorgenommene Untersuchung der Tabellen über die zu verkaufenden Nationalgüter zeigt, daß im Ganzen genommen, die Schätzungen höchst geringe sind, so daß die staatswirthschaftliche Commission nur zur Veräußerung von sehr wenigen dieser Güter auf diese Schätzungen hin, anrathen könnte. Würde aber die endliche Ratifikation der Verkäufe der Gesetzgebung selbst aufgetragen, so wird die Commission kein Bedenken tragen, auch den Verkauf von solchen Gütern anzurathen, von denen die Schätzung so un- verhältnißmäßig gering ist, daß sie Hoffnung hat, das Resultat der Versteigerung derselben werde die Schätzungs- summe wenigstens verdoppeln: wie aber sollte der Verkauf solcher Güter, auf solche niedrige Schätzungen hin, frey gegeben werden dürfen, wenn man nicht die Versicherung hat, die Versteigerung derselben vernichten zu dürfen, in so fern sie nicht den wahren Werth dieser Güter auswirft?

Ueberdem endlich liegt, B. G., dieser Versammlung die unmittelbare Sorge für die Erhaltung des Staatsvermögens ob, und also kann sie unmöglich die Ratifikation der Staatsgüterverkäufe andern Händen anvertrauen, sondern dieses soll von der Gesetzgebung ganz unmittelbar ausgehen.

Aus diesen Gründen fühlt sich die Staatswirthschafts- Commission verpflichtet, Euch folgenden Gesetzes- vorschlag gutächtlich vorzuschlagen:

In Erwägung, daß der Gesetzgebung die Sorge für die Erhaltung des Staatseigenthums ganz unmittel- bar obliegt, hat der gesetzgebende Rath beschlossen:

1. Der 10. §. des Gesetzes vom 13. May 1800 über die Formalitäten des Verkaufs der zur Tilgung der rückständigen Besoldungen bestimmten Nationalgüter, ist zurückgenommen.
- 2) Die Verkäufe derjenigen Nationalgüter, die zur Tilgung der rückständigen Besoldungen bestimmt sind, sollen wie die Verkäufe anderer National- güter dem gesetzgebenden Rath zur Ratifikation übergeben werden, und ohne diese keine Veräuße- rung eines Nationalguts gültig seyn.

Die Discussion über den Bericht der Finanzcom- mission, die neue Loskaufart der Zehnden und Boden- zinsse betreffend, wird eröffnet (S. dens. S. 492, 93). Der Art. 1. wird angenommen, und der 2te dahin abgeändert, daß die Großzehnden um den zwanzigfa- chen Werth ihres jährlichen reinen Abtrags loskäuflich seyn sollen.

## Gesetzgebender Rath, 30. Sept.

Präsident: Escher.

Folgendes Befinden des Volkz. Rathes wird verlesen und für 3 Tage auf den Kanzleytisch gelegt:

B. G.! Der Gesetzesvorschlag vom 18ten Sept. den Sie uns zugeschickt haben, gründet sich schon durch seinen ersten Erwägungsgrund auf jenen Gesetzesvor- schlag vom 13. Sept., und paßt auf denselben als bestehendes Gesetz, obschon der Volkz. Rath sich ge- nöthigt sah, Ihnen seine Einwendungen dagegen dar- zulegen. Die Verlegenheit, in die er durch diesen Gang in Ihren Verhandlungen gestürzt wird, ist nicht geringe, und beschränkt die Vortheile sehr, die das Gesetz vom 7. August, durch die in demselben festge- setzte Art der gegenseitigen Berathung, hoffen ließ. Der Volkz. Rath muß auf diese Weise Ihnen seine Bemerkungen über Gesetzesvorschläge zusenden, die theils bloße Folgen aus früheren Gesetzesvorschlägen, gegen welche er Ihnen schon seine Einwendungen dargelegt hat, theils abgerissene Verfügungen eines Ganzen enthalten, das man vollständig und in seinem Umfang vor den Augen haben muß, um es mit all' der Aufmerksamkeit und Anstrengung die es verdient, in seinem Zusam- menhang sowohl als in seinen Theilen zu erwägen und zu beurtheilen. Der Volkz. Rath würde sich daher aus diesen Gründen bewogen, auf seine vorige Botschaft vom 13. Herbstm. bey diesem Gesetzesvorschlag beziehen, wenn er es nicht seiner Pflicht angemessen hielte, bey demselben in nähere Bemerkungen einzutreten, um Sie auf die äußerst nachtheiligen Folgen aufmerksam zu machen, die sein Inhalt nothwendig hervorbringen müste, wenn er gesetzliche Kraft erlangen sollte.

Der Volkz. Rath glaubt, es müsse ein wesentlicher Unterschied zwischen den Bestimmungen über die Grund- zinsse, und jenen über die Zehnden gemacht werden. Die Grundzinsse sind ihrer Natur nach wesentlich von den Zehnden unterschieden, auch wurden sie sowohl in dem eingestellten Gesetz vom 10. Nov. 98, als in dem noch bestehenden vom 13. Febr. 99, von der vorigen Gesetzgebung verschieden behandelt. Der Bezug dersel- ben, der nach diesem letzteren Gesetz vorgenommen wurde, gieng zwar äußerst langsam, und die mannig- faltigen Schwierigkeiten, die demselben im Wege lagen, verursachten ein ganz anderes Resultat, als man erwart- et hatte, allein es sind keine Gründe vorhanden, auf dem gebahnten Wege nicht fortzufahren. Die fernere Bezahlung dieser Grundzinsse und die Bestimmung einer

ist wohl in Rücksicht des Besitzers als des Schuldners gerechten Loskaufsumme, wird um so weniger großen Schwierigkeiten ausgesetzt seyn, als man bey der Behandlung dieses Gegenstandes diejenige Einfachheit nicht aus den Augen verliert, die zu einer gehörigen Ausführung nothwendig ist. — Obschon zwar das Gesetz vom 13. Dec. 99 erfordert, daß alle diejenigen, welche diese Schuld nicht nach der Vorschrift loskaufen, gehalten seyn sollen, sie ferner alljährlich wie ehemals, zu entrichten, so wäre vielleicht für dieses Jahr noch ein gleicher Bezug derselben wie für 1798 und 1799 eine Wohlthat gewesen, die man der bedrängten Lage vieler Gegenden und den Schwierigkeiten, die von Seite der Regierung her, den Loskauf unmöglich machten, zum Opfer gebracht hätte; indessen könnte der Vollz. Rath diesem Theile des Gesetzesvorschlags ohne große Hindernisse beystimmen.

In dem 10. Art. des Gesetzesvorschlags findet sich, wie es dem Vollz. Rath scheint, eine mit dem Begriff eines Gesetzes unvereinbare Form der Sprache des Gesetzgebers. Dieser 10. Art. enthält die Bestimmung eines Rechts, aber zugleich fodert er auf, von diesem Recht keinen Gebrauch zu machen. Das Gesetz, das immer den deutlichen klaren Willen des Gesetzgebers enthalten und denselben in unzweydeutigen gebietenden Sätzen an den Tag legen soll, kann sich schlechterdings mit keiner solchen Aufforderung vertragen, die jeden Bürger, auf den es Bezug hat, im Zweifel lassen muß, so wie es jeden Richter in Verlegenheit setzen würde, der irgend eine Anwendung davon machen sollte.

Einer der ersten Grundsätze, ohne den schwerlich in einem Staate, Ordnung, Sicherheit und Zutrauen statt finden könnte, ist wohl jener, „daß kein Gesetz eine rückwirkende Kraft haben soll.“ Sie sind zu einsichtsvoll B. G., als daß sich der Vollz. Rath erlauben könnte, in die nähere Entwicklung dieses allgemein angenommenen und von der gesunden Vernunft geheiligten Grundsatzes weder näher einzutreten, noch Sie auf die unbedingte Anwendung desselben aufmerksam zu machen. Wenn der Vollz. Rath so glücklich ist, daß Sie bey der nähern Untersuchung Ihres Gesetzesvorschlags diese Anwendung besonders in Rücksicht der Zehenden, wie er vermissen, so wird dieser einzige Grund genügen, um diesen Gesetzesvorschlag nicht zum Gesetz umzuschaffen.

Bis nach der wirklichen Verfallzeit des weitaus beträchtlicheren Theils des Zehdens, nemlich des ganzen

Frucht- und Heuzehdens — war noch das Gesetz der ehemaligen Räte in Kraft. Unwidersprechlich bestund also nach vorhandenen Gesetzen derjenigen Autorität, welche Befugniß hatte, Gesetze zu geben, das unbestreitbare Recht der Zehendpflichtigen, den Zehenden von 1800 in ihre Scheunen als ihr Eigenthum einzusammeln. Der Gesetzesvorschlag vom 18. Sept. schlägt nun aber vor, diesen gleichen Zehnden, der größtentheils verfallen und nach dem bestandenen Gesetz als Eigenthum in Besitz genommen wurde, durch ein neues Gesetz als Schuld wieder herzugeben.

Nicht nur auf die Gerechtigkeit verschiedener Dispositiven dieses Gesetzesvorschlags wünscht Sie der Vollz. Rath aufmerksam zu machen, sondern er nimt auch die Freiheit Ihnen B. G. die Zweckmäßigkeit desselben an das Herz zu legen. Gewiß ehrt der Vollz. Rath die edlen Bewegungsgründe, welche Sie zu diesem Vorschlag bewogen haben, und theilt mit Ihnen die Besorgnisse über die äußerst traurige und schmerzliche Lage so vieler bedauernswürdiger Opfer des zerstörenden Gesetzes v. 10. Nov. 1798. — Auch ist wohl Niemand, wie er, im Stande, das wahrhaft niederdrückende Mißverhältniß aller Hülfsmittel des Staats gegen seine Bedürfnisse autäglich zu empfinden, allein so wie er überzeugt ist, daß ein ohne alle Ueber-eilung verfaßtes, weises, in allen seinen Theilen wohlberednetes Gesetz, über die Grundzins und Zehnden, nebst einem angemessenen Auflagensystem, in Zukunft diesen Uebeln steuern kann, so sicher sieht er auch, daß durch die allzulebhafte Begierde augenblicklich zu helfen, durch partielle Verfügungen und durch irgend eine einseitige Behandlung ohne Rücksicht auf allen Widerstand und auf alle Mittel der Ausführung, nicht nur für den Augenblick nicht geholfen werden kann, sondern auch für die Zukunft diese wichtigen Hülfsmittel verloren gehen werden.

Sie fühlen unstreitig B. G., wie enge diese wichtigen Gegenstände der Zehnden und Grundzins mit dem Auflagensystem der Republik in Verbindung stehen, und wie leicht schon im voraus irgend eine übereilte oder partielle Verfügung über das letzte den Staat bricht. Es dürfte aber wohl die Sorgfalt, die die Gesetzgebung und die Vollziehung der Wohlfahrt und der Erhaltung des Staats schuldig sind, gebietend verlangen, die genauen Resultate des Ertrags und die verschiedenen Theile desselben wenigstens vollständig zu kennen, ehe Sie den bedenklichen Schritt wagen, vom dem einen Auflagensystem in ein ganz anderes überzu-

gehen, das wohl eh mals genügend war, von dem es aber zweifelhaft ist, ob es das auch gegenwärtig noch seyn würde, und welches dann jedes andere nothwendig ausschließt. Der Vollz. Rath hat wirklich den Befehl ertheilt, aus allen Cantonen genaue Verzeichnisse der Zehnden und Grundzinsse zur Hand zu bringen, um Ihnen dieselben zusenden zu können, und er hat die sichere Hoffnung, wenn Sie anders diesen Gesekvorschlag in Ihrer zweyten Berathung zu verwerfen belieben, daß Sie dann in der Folge, wenn Ihnen diese Verzeichnisse vor Augen liegen, das einzige Mittel in Ihrer Weisheit ausfindig machen werden, das, indem es den gerechten Erwartungen aller Zehnden- und Bodenzinsbesitzer entspricht und dadurch den Staat wesentlich erleichtert, auch zugleich diesen Gegenstand mit einem guten Auslagensystem vereinigen wird, ohne die Zehndpflichtigen mit allzugrossen Lasten zu belegen.

Derjenige Gesichtspunkt, der dem Vollz. Rath Einwendungen gegen diesen Gesekvorschlag um so dringender nothwendig macht, je mehr er die besondere Pflicht betrifft, die ihm obliegt, ist der Gesichtspunkt der Ausführbarkeit.

B. G. Hier sieht sich der Vollz. Rath genöthigt, Ihnen mit jener Offenherzigkeit, die Sie von ihm zu fordern berechtigt sind, zu gestehn, daß er ihn schlechterdings für unausführbar haltet. Wir haben leider in unsrer Republik die traurige Erfahrung zur Genüge gemacht, wie schwierig und nachtheilig es sey, gerade in demjenigen Augenblick die Einrichtung des Bezugs einer Auflage vornehmen zu müssen, in welchem man entblößt von allen andern Hülfsmitteln der Existenz ist, und indem man auf diese sich nun einzig und ausschliesslich verlassen muß. Kein Staat darf sich solchen Gefahren bloß stellen, aus denen er nie ohne die größten Nachtheile sich herauswinden kann, wenn ihm irgend noch andere Hülfsmittel übrig bleiben. Hätten die ehmaligen Ráthe noch die damals vorhandenen Abgaben bestehen lassen, bis der Bezug der Steuer gehörig eingerichtet gewesen, so würden wir weniger grosse Verlegenheiten und wahren Mangel gelitten haben. B. G. Der Vollz. Rath bittet Sie dringend, nicht auf dieser Seite in den gleichen Fehler zu fallen, in welchen die vorigen Ráthe auf der andern fielen, und es lebhaft zu beherzigen, daß die Einrichtung des Bezugs der Zehnden weder so leicht noch so schnell gemacht werden kann, als man im ersten Augenblick glauben sollte wenn, man nur bedenkt, daß diese Ein-

richtung vor ein paar Jahren noch bestund, ohne zu erwägen, daß viele Hülfsmittel des Bezugs seit der Revolution verschwunden sind, viele andere nicht gebraucht werden können und überhaupt das Ganze eine veränderte Gestalt und Einrichtung gewinnen mußte. Es ist überdieß keinem Zweifel unterworfen, daß die Einrichtung des Bezugs der neuen Auflagen bey der damaligen Abschaffung des Zehndens weder so schnell und übereilt geschehen mußte, noch derselben so viele Hindernisse und Widerstand in den Weg gelegt wurden, als zuverlässig bey der gegenwärtigen Wiedereinführung statt finden würden. Jetzt da die Bedürfnisse der Republik sich mit jedem Tag noch mehren, jetzt da alle schwachen Hülfquellen der letzten Auflagen schon lange verstreut sind — im Anfang des Weinmonats sollte auf einmal eine neue Einrichtung des Bezugs zu einer neuen Auflage getroffen werden, die für 1800 dienen sollte, deren Produkt erst durch schwierige und weitläufige Berechnungen hervorgebracht werden soll, und die auf zwey ganz verschiedene Arten bezogen werden muß. — Weit entfernt hierin auch nur die Möglichkeit eines befriedigenden Erfolgs zu hoffen; weit entfernt hierin eine reiche Hülfquelle für die laufenden dringenden Bedürfnisse zu entdecken, würde der Vollz. Rath vielmehr überzeugt seyn, daß dadurch das drückende Mißverhältniß zwischen Einnahme und Ausgabe einen neuen fürchterlichen Zuwachs erhalten und auf seinen höchsten Gipfel gebracht werden müßte.

Was aber mehr als alles das, die ernstlichste Erwägung verdient — was den Erfolg des Bezugs beynah noch schwieriger macht als die Unmöglichkeit der schnellen Einrichtung desselben, ist der beynah allgemeine Widerwille gegen die Einrichtung des Zehndens, der wahrscheinlich offenbare Widerstand und die gewisse Nothwendigkeit der Anwendung gewaltsamer Mittel. Zwar erklärt Ihnen der Vollz. Rath aufrichtig, daß er nie einen Augenblick anstehen wird, Rebellen gegen irgend ein Gesek, mit Gewalt wenn sie nothwendig ist, zu der Leistung ihrer Pflichten zurückzubringen und daß dieses ihn nie abhalten wird die Vollziehung desselben zu vernachlässigen, aber um desto eher liegt ihm am Herzen, der Entstehung eines solchen Gesekes durch offenherzige Anzeige seiner Besorgnisse, die sich auf Thatsachen gründen, vorzubeugen.

Dieses thut er nun bey dem gegenwärtigen Gesekvorschlag und bittet Sie, alle Nachtheile wohl zu bedenken, die daraus in diesem Augenblick entspringen müßten. (Die Forts. folgt.)

# Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Samstag, den 4 Okt. 1800.

Zweytes Quartal.

Den 12 Vendémiaire IX.

## Geschgebender Rath, 30. Sept.

(Fortsetzung.)

(Beschluss des Besindens des Volkz. Rathes über den  
Gesetzworschlag betreffend die Entrichtung der dies-  
jährigen Zehnden und Grundzins.)

**B. G.** Der Volkz. Rath hofft, Sie werden nach  
allen diesen angeführten Gründen, mit ihm von der  
unnachlässlichen Nothwendigkeit der Zurücknahme dieses  
Gesetzworschlags überzeugt seyn. Er bittet Sie darum,  
und wünscht, daß dieses recht bald geschehen möge,  
um die Lähmung in dem Gang der Geschäfte und die  
Besorgnisse verschwinden zu machen, die sich daher in  
verschiedenen Zweigen der Verwaltung und in verschie-  
denen Theilen der Republik zeigen.

**Carmintran** nimmt auf seine häuslichen Verhält-  
nisse begründet, schriftlich seine Entlassung.

Das Gutachten der Finanzcommission über die Rück-  
nahme des §. 10 des Gesetzes v. 13. May 1800 wird  
in Berathung und hernach angenommen. (S. dasselbe  
S. 579.) Der erste Art. erhält folgende verbesserte  
Abfassung:

1. Derjenige Theil des §. 10 des Gesetzes v. 13. May d.  
über die Formlichkeit des Verkaufs von Nationalgütern  
zu Tilgung der rückständigen Besoldungen, welcher  
die Gutheißung dieser Verkäufe gänzlich der vollziehenden  
Gewalt überläßt, ist zurückgenommen.

Folgendes Gutachten der Criminalgesetzgebungs-Com-  
mission wird in Berathung und hernach angenommen:

Der gesetzg. Rath — auf die Botschaft des Volkz.  
Auschusses v. 29. Heumonats 1800, wodurch derselbe  
vorschlägt, die vierjährige Gefangenschaftsstrafe, zu  
welcher Johann Gaillard aus dem Distrikt La Roche  
wegen einem Diebstahl von 2 Bienenkörben verurtheilt

wurde, in eine Eingrenzung in seine Gemeinde unter  
besonderer Aufsicht der Behörden umzuändern;

In Erwägung des schleunigen Beständnisses, des  
Erbietens der Rückgabe nebst Entschädigung, und der  
innigen Abbitte, bevor noch das Gericht mit der  
Sache bekannt war;

In Erwägung, daß Competenzstreitigkeiten die Ver-  
haftung des besagten Gaillards verlängerten und die  
Prozesskosten vermehrten, wodurch die Lage seiner un-  
glücklichen Familie noch drückender geworden;

verordnet:

Die vierjährige Gefängnißstrafe, welche gegen den  
Johann Gaillard im Distrikt La Roche Cant. Freiburg  
verhängt worden, ist in eine Eingrenzung in seine  
Gemeinde von gleicher Dauer und unter der besondern  
Aufsicht der Behörden umgeändert.

Die Petitionencommission berichtet über folgende  
Geschäfte:

1. Die Geistlichkeit der Cantone Thurgau und Gen-  
tliß machen eines Theils Bemerkungen über das Ver-  
hältniß der Kirche zum Staat, welches in einer künf-  
tigen Verfassung festzusetzen sey; andertheils stellen sie  
ihre traurige Lage dar und reclamiren entweder das  
Recht, die nicht bezahlten Zehnden der 3 verfloßnen  
Jahre einfordern zu dürfen, oder aber die ihnen durch  
das Gesetz v. 22. August 98 zugesicherten Entschädnisse.  
Diese Petition verdient gelesen und in manchem be-  
herziget zu werden. Die Commission rath an, sie zur  
Einsicht 3 Tage auf dem Bureau liegen zu lassen und  
alsdann zuerst an die Commission des öffentlichen Un-  
terrichts und nachwärts an die Constitutionscommission  
zu verweisen. Angenommen.

2. Das Cantonsgericht Oberland verlangt unterm  
26. Sept. 1800 über folgende 3 Punkte Auskunft:  
1) Ob die Municipalitätsweibel auch rechtliche Ver-

richtungen thun können? 2) Wie weit sich in bürgerlichen Prozessen die Kompetenz der Untergerichte belaufe? 3) Ob Bewilligungen in Rechts- und Schuldbetreibungssachen einzig von dem Gerichtspräsidenten oder von jedem Richtassessor ertheilt werden können? Wird an die Civilgesetzg. Commission gewiesen.

3. Die Gemeinde Gals Cant. Bern, stellt unterm 23. Sept. ihr Unvermögen vor, die rückständigen Bodenzinse von 98 und 99 zu bezahlen, beruft sich auf die Proclamation des General Brune und bittet um Nachlaß. Wird an die Vollziehung gewiesen.

4. Jean Pierre Girard bittet unterm 25. Sept. für Louise Jeanmonod, Wittwe des George Franel von Provence Distrikt Grandson, der erst vor 6 1/2 Monat verstorben, um die Befreyung von der Beobachtung des Wittwenjahrs, um sie ehelichen zu können. Diese Person ist 45 Jahre alt, lebte in erster Ehe kinderlos, besitzt einige Liegenschaften, die der Aufsicht und Wartung bedürfen, und ist, so wie der Petent, von gutem Leumden. — Da alle diese Umstände durch den Pfarrer des Orts und den Nationalagent, unter dem Siegel des Statthalters bescheinigt sind, so glaubt die Commission ohne weiters darauf antragen zu können, dem Girard sein Begehren zu gestatten. — Der Rath weist den Petenten ab.

5. Die Gemeind Ennetbürgen Distr. Stanz, verlangt von der Pfarre Buochs getrennt zu werden und eine eigne Kirchengemeinde zu bilden. — Die Vollziehung soll das Befinden der Pfarre Buochs einzuholen, eingeladen, und die Sache hernach an die Unterrichtscommission gewiesen werden.

6. Die Municipalität der Gemeinde Kyburg verlangt ihr in Berechtigkeiten getheiltes Gemeindgut vertheilen zu können. Wird an die Finanzcommission gewiesen.

7. Die Municipalität und Gemeinndsverwalter der Gemeinde Boswyl beschweren sich unterm 26. Sept. über einzelne Individuen ihrer Gemeinde, die gegen den allgemeinen Wunsch und Vortheil der Gemeinde, auf das Gesetz v. 4. May 1799 gestützt, die Vertheilung der Gemeindgüter begehren. Wird an die Finanzcommission gewiesen.

8. Die Municipalität der Gemeinde Boswyl beschwert sich, daß die Gemeinde Waltenschwyl, welcher durch das Dekret v. 10. Jenner 1799 bewilligt worden, eine eigne Pfarrey zu errichten, unter Vorbehalt ihrer Pflichten gegen die Mutterkirche, nunmehr sich weigere, ihre Gebühren an den Pfarrer, Sigriff

und den Unterhalt der Kirche zu entrichten. Sie verlangt daher Erläuterung des Gesetzes. Wird an die Unterrichtscommission gewiesen.

9. Charles Jeallard von Motier Distr. Murten, verlangt unterm 19. Sept. zu Bezahlung seiner Schulden, über seinen Waarenfond eine Lotterie halten zu dürfen. Wird an die Vollziehung gewiesen.

Die Discussion über das Gutachten, den Loskauf der Zehnden und Bodenzinse betreffend, wird fortgesetzt. Die Art. 3 und 4 werden an die Commission zu näherer Erdaürung zurückgewiesen. Der Art. 5 wird angenommen. Der Art. 6 wird an die Commission gewiesen. Die Art. 7, 8, 9 und 10 werden mit verschiedenen Abfassungsverbesserungen angenommen.

Der Art. 11 wird der Commission zugewiesen.

### Gesetzgebender Rath, 1. Okt.

Präsident: Escher.

An Carmintranz Stelle wird Underwert in die Unterrichtscommission ernannt.

Der Vollz. Rath soll durch eine Botschaft eingeladen werden, das Taablat der Gesetze wie bis dahin, fortschicken zu lassen, so jedoch, daß durch das Gesetz vom 8. August das 3te Heft dieser Sammlung soll geschlossen seyn, und das 4te Heft mit den ersten Gesetzen des neuen gesetzgebenden Rathes soll eröffnet werden.

Die Revisionscommission legt folgendes Gutachten vor, dessen Antrag angenommen wird:

B. R.! Die Revisionscommission muß Sie auf ein Dekret aufmerksam machen, welches seines wichtigen Einflusses wegen, auf die Sicherheit des Staates sowohl, als auf die bürgerliche Freyheit, Ehre und Vermögen eines jeden Einzelnen, näher geprüft zu werden verordnet: es ist nemlich das Dekret vom 25. Horn. 1800, wodurch den Distriktgerichten die Competenz in kleineren Criminalfällen zugesprochen wird. Man fand von Seite der vollziehenden Gewalt, dafür in der Constitution so wenig Spuren, daß dieselbe durch den Justizminister unterm 19. Okt. 1799 eine Weisung an alle Tribunalien ergothen ließ, daß die Distriktgerichte in Criminalsachen keine Competenz auszuüben haben. Das Cantonsgericht im Lemau machte dagegen den 22. Okt. 99 Vorstellungen, über welche, so wie über das Gutachten, welches das obige Dekret vortrug, der große Rath den 17. Jenner 1800 zur Tagesordnung gieng. Das Cantonsgericht Lemau wendete sich am 3. Horn. 1800 wiederholt an den gr. Rath, unter dem Vorgeben, daß die über seine Vitischrift

am 17. Jenner 1800 beschlossene Tagesordnung keine bestimmte Entscheidung sey, ob die vom Justizminister erlassene Weisung aufgehoben sey oder nicht. Der Gegenstand ward aufs neue derjenigen Commission, welche sich anfänglich damit beschäftigte, zurückgewiesen und von derselben den 13. Horn. 1800 das nemliche Gutachten, welches sie am 17. Jenner vorlegte, wiederholt vorgetragen und angenommen. Der Senat wies den vom gr. Rath genommenen Beschluß einer Commission zur Untersuchung. zu. Sie erschöpfte alle juridische und politische Gründe, welche auch nur immer dem Begehren des Cantonsgerichts Leman und dem Beschluß des grossen Rathes entgegengesetzt werden können; demungeachtet nahm der Senat den Beschluß des grossen Rathes an, wofür die Gründe uns nicht bekannt sind. Aber aus den beim grossen Rath vorgegangenen Berathungen sowohl, als aus diesem Commissionalgutachten, sehen wir, daß der Buchstabe der Constitution über diesen Gegenstand nicht so deutlich ist, als daß nicht die Meinungen der Rechtsgelehrten darüber verschieden seyn müßten. Es sind über dieses noch so viele andere Gründe in ökonomischer und politischer Rücksicht gegen dieses Dekret in dem Senats-Commissionsgutachten vorgelegt, daß diese, wenn die Entscheidung in juridisch und statistischer Hinsicht zweifelhaft scheinen sollte, das Uebergewicht erhalten dürften. Wir enthalten uns fernerer Bemerkungen und begnügen uns, Ihnen B. G., das gemeldte Gutachten mit dem Antrag vorzulegen, dieses Dekret der Criminal-Commission zur neuen Untersuchung vorzulegen.

Die Discussion über den Gesetzesvorschlag, die Verkaufung der Zehnden und Bodenzinse betreffend (siehe S. 493), wird fortgesetzt, und verschiedene Artikel werden der Commission zu näherer Erdaurung zurückgewiesen. Die Art. 15 und 16 werden angenommen.

Folgende Botschaft des Vollz. Rathes wird verlesen, und der Polizeicommission überwiesen:

B. G.! Durch ein Dekret vom 23. März 1799 haben die vormaligen gesetzgebenden Ráthe beschlossen, daß mehrere Höfe vormals zum Bezirke Rothenschwyl gehörig, der Municipalität Rothenburg einverleibt werden sollen, unter welchen einige sind, deren Besitzer immer der Municipalvereinigung Rothenschwyl einverleibt zu bleiben wünschten. Dadurch entstanden Entzweyungen und gegenseitige Schwierigkeiten, die bis heute um so mehr unterhalten werden mußten, da sich die letzteren durch die Vereinigung mit Rothenburg

sehr benachtheiligt glauben, und das erwähnte Dekret ausdrücklich diese Vereinigung ohne Nachtheil der Ursparren und Gemeinden gestattet.

Der Vollz. Rath glaubt, daß das Vereinigungsdekret nicht ganz mit den gehörigen Rücksichten auf die Lokal- und individuellen Umstände aufgestellt worden, die in diesem Falle gar nicht außer Acht gelassen werden sollten. Er hält demnach eine wiederholte Berathung über diesen Gegenstand der Sache und denselben Umständen angemessen, und ladet Sie ein, B. G., denselben nach beyliegenden Schriften einer reiferen Prüfung zu unterziehen, und hiebey so viel als möglich auf das Rücksicht zu nehmen, was die Ruhe und Zufriedenheit jener Gegenden wieder herstellen und erhalten kann.

And'erwerth wird zum Präsident, Koch und Badorf werden zu Secretärs, Wittenbach zum Saalinspektor, und Gmür und Desch zu Stimmzählern ernannt.

Der Vollz. Rath zeigt durch eine Botschaft an, daß zufolge seines Reglements der B. Dolder während einem Monat den Vorsth im Vollzieh. Rathe haben wird.

Der Vollz. Rath zeigt durch eine Botschaft an, daß er über den Gesetzesvorschlag, Kraft dessen einige auf die gezwungene Aufnahme und Einkauf in das Mitgegenthum der Gemeinds- und Armengüter sich beziehende Artikel der Gesetze vom 13. Horn. 99, und vom 8. Horn. 1800 einstweilen suspendirt werden sollen, nichts zu bemerken habe. Die zweyte Berathung wird vertaget.

## Gesetzgebender Rath, 2. Stt.

Präsident: And'erwerth.

Die Discussion über den Gesetzesvorschlag, den Verkauf der Zehnden und Bodenzinse betreffend, wird fortgesetzt. Der Art. 19. wird der Commission zurückgewiesen. Der 20ste Art. wird durchgestrichen. — Die Commission wird beauftragt, zwey getrennte Beschlüsse, den einen über die Zehnden, den andern über die Grundzinse vorzulegen.

Folgender Gesetzesvorschlag der Polizeicommission wird in Berathung und hernach angenommen:

Der gesetzgebende Rath — auf die Botschaften der Vollziehung vom 29. Juni und 26. Juli 1800, und nach angehörtem Bericht seiner Polizeicommission —

In Erwägung, daß das Gesetz vom 15. Horn. 99 die Gegenstände bestimmt, wegen welcher die Bürger



einer Municipalitäts-gemeinde oder die Antheilhaber eines Gemeindguts zu gemeinschaftlichen Berathungen zusammentreten dürfen;

In Erwägung, daß nach dem gleichen Grundsatz, nach welchem über öffentliche Angelegenheiten beratende Privatgesellschaften, als der innern Ruhe gefährlich, nicht geduldet werden können, es der guten Ordnung eben so zuwider ist, wenn die Bürger einer Municipalitäts-gemeinde oder die Antheilhaber eines Gemeindguts zu Behandlung anderer Gegenstände sich versammeln, oder in ihren gesetzlichen Versammlungen sich mit andern als den ihnen angewiesenen Gegenständen beschäftigen—  
beschließt:

1. Unter den im Art. 1. und 2. des Gesetzes vom verbotenen Zusammentünften und Berathungen sind auch begriffen: die Versammlungen der Bürger einer Municipalitäts-gemeinde oder der Antheilhaber eines Gemeindguts, wenn sie zu Berathung anderer Gegenstände zusammen berufen werden, als das Gesetz denen Generalversammlungen überläßt, oder wenn sie in ihren gesetzlich zusammenberufenen Versammlungen sich mit andern Gegenständen beschäftigen.
2. Der Anstifter einer durch den Art. 1. verbotenen Versammlung, ferner diejenigen, so bey solchen Versammlungen, so wie auch bey den im nemlichen Art. verbotenen Berathungen, die Verrichtungen des Vorstehers oder Secretärs übernehmen, sollen mit einer Geldbuß von wenigstens 25 und höchstens 100 Fr. oder einer Gefängnißstrafe von 2 bis 8 Tagen belegt werden.
3. Diejenigen welche fortfahren, an einer Berathung Theil zu nehmen, nach dem solche von dem bewohnenden Beamten der Vollziehung, oder in einer Versammlung der Municipalitäts-gemeinde von dem Präsident der Municipalität, in einer Versammlung der Antheilhaber eines Gemeindguts, von dem Präsident der Gemeinds-kammer, als gesetzwidrig erklärt worden, sollen mit einer Geldbuß von wenigstens 10 und höchstens 50 Fr. oder einer Gefängnißstrafe von wenigstens 1 und höchstens 3 Tagen belegt werden.
4. Die bewohnenden Beamteten der Vollziehung, ferner in Municipalitäts-Gemeindsversammlungen der Präsident der Municipalität und in Versammlungen der Antheilhaber des Gemeindguts der Präsident der Gemeinds-kammer, welche in diesen Versammlungen einer gesetzwidrigen Berathung nicht

Einhalt thun oder selbst daran Antheil nehmen, sollen über diejenigen Strafen aus, die ihnen vorsehende Strafartikel auslegen mögen, je nach den Umständen mit Verweis, Suspension oder Entsetzung von ihren Stellen bestraft werden.

(Die Fortsetzung folgt.)

### Erklärung über eine Stelle (S. 11) in Müslins Bertheidigung der Geistlichen gegen Kuhn.

Ich bin unter denjenigen, welche zwar nicht die Sittengerichte an sich, wohl aber solche, wie sie der Vollz. Ausschuss und die Commission vorschlugen, als inquisitorisch erklärten. Hierüber nun macht Müsli folgende Bemerkung: „Wer das Personale die ser „Feinde der Sittengerichte in der Nähe handeln gesehen hat, der wundert sich nicht, warum sie denselben so abgeneigt waren.“ Durch diese Seitenhiebe scheint der fromme Pharisäer sich an den Böllnern und Sündern reiben zu wollen. Er scheint rechtliche Männer bloß darum, weil sie sich der Einführung inquisitorischer und hierarchischer Sittengerichte widersetzen, der Sittenlosigkeit verdächtig zu machen. So viel ich mich erinnere, so widersetzte sich der Einführung jener Sittengerichte nebst mir besonders auch Huber und Secretan. Dem erstern überlasse ich die Bertheidigung seines eignen Namens; was aber den letztern und mich betrifft, so glaube ich es ihm und mir schuldig zu seyn, daß, wofern Müsli bey der Verdächtigung der Feinde von den vorgeschlagnen Sittengerichten, unser Personale gemeint hat, ich ihn mit Grunde als Verläumder und Ehrabschneider brandmarke. So lange soll auf ihm dieser schändliche Namen haften, bis er die Eiferer gegen jene zweckwidrigen Sittengerichte namentlich und unter gültigen Beweisen und Zeugnissen als sittenlos darzustellen vermag.

Rekt ab, ehm. Volkstrepräf.

### Anzeige.

Ben Gottlieb Stämpfli, Buchdrucker an der Postgasse in Bern, ist um 4 Bogen zu haben:

Ueber Einheit und Föderalismus, oder Plan zu einer neuen Staatsverfassung für die Schweiz, von Rudolf Stettler, Secretär der Verwaltungskammer von Bern.

### D r u c k f e h l e r.

In St. 131, S. 571, Sp. 1, Beschluß v. 22. Sept., statt Gemeinde Kahlies Gemeinde Kast.